



Arbeitsgemeinschaft
Leitender Krankenpflegekräfte
von NRW e.V.

~~MMZ10/3296~~ DER VORSTAND



Anhörung: Landtag 31.01.1990

Weiterbildung von Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie und
Gemeindekrankenpflege

Die Arbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegekräfte von NRW e.V. begrüßt eine staatliche Regelung für die Weiterbildung von Krankenpflegepersonen und hält diese als notwendig nicht nur in der Psychiatrie und Gemeindekrankenpflege sondern auch für die Operationsdienste, Anästhesie- und Intensivmedizin, Unterricht und für Führungsaufgaben in Krankenhäusern, Anstalten, Fachkliniken, Altenpflegeeinrichtungen und in Sozialeinrichtungen.

Die pflegfachlichen qualitativen Anforderungen insbesondere in der Psychiatrie und Gemeindekrankenpflege bedarf praxisorientierte Weiterbildungsmaßnahmen und pflegerische Kompetenzen. In der Regel wird es nicht als hochqualifizierte berufliche Leistung angesehen, wenn kranke, sterbende, alte oder pflegebedürftige Menschen menschenwürdige pflegerische Betreuung erhalten.

Inhalt der Weiterbildung sollte sein allgemein pflegerisches Können und Wissen hinterfragen, vertiefen und weiter entwickeln, Erwerb weiterführender Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, Qualitätssicherung.

Ein besseres Wissen über Ursachen und Zusammenhänge liefert nicht nur eine größere Sicherheit im Umgang mit psychisch Kranken sondern fördert auch die Fähigkeit zum Dialog mit Mitarbeitern, mit Patienten und kritischen Vertretern der Gesellschaft und schützt vor manchen Vorurteilen.

Auschriftänderung

1. Geschäftsführerin:
Anneliese Weßling, Pflegedienstleiterin
Stadt. Krankenhaus
Dhünnberg 60
51001 Leverkusen 1

Fragenkatalog

Für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 31.01.1990

1. Wo und in welchen Fachbereichen wird in NRW weitergebildet?

Rheinische Landeskrankenhäuser, Fachkliniken für Psychiatrie; Längerfristige Fort- und Weiterbildungslehrgänge Verbund DBfK u. Fachabteilungen: Caritas; Fachbereich Psychiatrie 12 Wochen (420 Unterrichtsstunden); DBfK: Fachseminar für Gerontopsychiatrische Pflege 5,5 Wochen (218 Unterrichtsstunden).

2. Können aufgetretene Schwierigkeiten mit einer gesetzlichen Regelung abgestellt werden?

Ja, durch die gesetzliche Regelung ist eine weitere aufbauende Fachspezifizierung in der psychiatrischen und gerontopsychiatrischen Pflege möglich und eine Vereinheitlichung landesweit.

3. Wie sieht die Situation in anderen Bundesländern aus?

Ebenso, Ausnahme Berlin.

4. a Warum muß die Weiterbildung in NRW gesetzlich geregelt werden, wenn (bis auf Berlin) die anderen Bundesländer dies nicht festschreiben?

Um den wachsenden Anforderungen im Gesundheitswesen zu entsprechen.

4. b Wäre es sinnvoller, bei der Anwendung der zwar nicht verbindlichen aber bundeseinheitlichen DKG-Regelung zu bleiben, als in der Folge dieses Gesetzes zwar verbindliche, aber auch zersplitterte Regelungen zu haben?

Nein!

5. Sollte die Regelung auf die beiden Bereiche beschränkt werden oder wird in anderen Bereichen der nichtärztlichen Heilberufe und in der Altenpflege zusätzlich gesetzlicher Regelungsbedarf gesehen?

Ja, Anaesthesie und Intensivmedizin, OP-Dienst, Praxisanleiter, Stationsleitung, ltd. Pflegekräfte und Unterrichtstätigkeit.

6. Wie sollte die Weiterbildung finanziert werden?

Pflegesätze (Interesse des Beitragszahlers)

7. Welche Konsequenzen können sich für die Eingruppierung nach abgeschlossener Weiterbildung ergeben?

Analog dem Tarifvertrag vom 30. Juni 1989 Eingruppierung nach erfolgreicher Teilnahme an der Weiterbildung für Psychiatrie und Gemeindepflege Kr. Va, nach Bewährungszeit Kr. VI.